S 198 KR 3895/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	28.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	GmbH – Löschung – Handelsregister – Rechtsfähigkeit – Beteiligungsfähigkeit – juristische Person – Vermögenslosigkeit – Betriebsprüfungsbescheid – Nachforderung
Leitsätze	Eine wegen Vermögenslosigkeit vor Klageerhebung gegen einen betriebsprüfungsbescheid gelöschte GmbH ist nach § 70 Nr. 1 SGG nicht mehr beteiligungsfähig. Mit dem Entfallen der Rechtsfähigkeit der GmbH hat sich der ihr gegenüber zuvor ergangene Betriebsprüfungsbescheid auf sonstige Weise erledigt.
Normenkette	SGG §§ 54 Abs. 1, 70 Nr. 1 – FamFG § 394 Abs. 1 Satz 1 – GmbHG § 60 Abs. 1 Nr. 7 – SGB X §§ 10 Nr. 1, 12 Abs. 1 Nr. 2 – 39 Abs. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 198 KR 3895/15
Datum	26.02.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 28 BA 29/19
Datum	08.06.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 26. Februar 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Der Streitwert wird auf 34.834,29 â¬ festgesetzt.

Â

Â

GrÃ¼nde

I.

Die KlÃ¤gerin, eine im Handelsregister wegen VermÃ¶genslosigkeit gelÃ¶schte Kapitalgesellschaft, wendet sich gegen einen BetriebsprÃ¼fungsbescheid und die hiermit festgesetzte Forderung.

Â

Die KlÃ¤gerin wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 24. Januar 2012 als Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung (GmbH) errichtet mit dem GeschÃ¤ftszweck der AusfÃ¼hrung von Hoch- und Tiefbauarbeiten. Sie hatte ihren Sitz in B . Zum GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer mit Einzelvertretungsberechtigung bestellt war ausweislich des Auszugs aus dem Handelsregister B des Amtsgerichts W (HRB) der 1969 geborene Herr B (B) sowie in der Zeit vom 3. April 2012 bis zum 21. MÃ¤rz 2013 darÃ¼ber hinaus Herr S (S).

Â

Nach Ermittlungen durch das Hauptzollamt K, der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Trier gegen die frÃ¼heren GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer B und S und erfolgter Unterrichtung der Beklagten fÃ¼hrte diese bei der KlÃ¤gerin eine BetriebsprÃ¼fung durch (Mitteilung mit Schreiben vom 23. Mai 2014). Nach AnhÃ¶rung stellte sie der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber mit dem Herrn B bekanntgegebenen Bescheid vom 15. Juli 2014 in der Gestalt des dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin aufgrund der Vollmacht vom 24. Juli 2014 zugestellten Widerspruchsbescheides vom 1. Oktober 2015 eine Nachforderung zur Sozialversicherung in HÃ¶he von insgesamt 34.834,29 â¬ fÃ¼r die Zeit vom 19. November 2012 bis 25. MÃ¤rz 2013 einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen in HÃ¶he von 5.032,50 â¬ fest. In diesem Zeitraum seien Leistungen fÃ¼r verschiedene Auftraggeber in HÃ¶he von insgesamt 104.758,73 â¬ ausgefÃ¼hrt und abgerechnet worden. BeschÃ¤ftigt worden sei lediglich ein Arbeitnehmer von November 2012 bis Januar 2013 gegen ein Bruttoentgelt von insgesamt 7.500 â¬,

im Februar 2013 vier Arbeitnehmer gegen ein Bruttoentgelt von insgesamt 4.760,83 â¬ und im MÃ¤rz 2013 wieder ein Arbeitnehmer gegen einen Bruttolohn von 2.500 â¬. Gemeldet worden seien Entgelte in HÃ¶he von insgesamt 14.760,82 â¬. Unter BerÃ¼cksichtigung des erbrachten Nettoumsatzes von 88.055,24 â¬ sei jedoch von Netto-Lohnkosten in HÃ¶he von 58.703,45 â¬ auszugehen. Nach hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung kÃ¶nne in lohnintensiven Branchen (GerÃ¼stbau, Baugewerbe, Reinigungsgewerbe usw. ohne grÃ¶Ãeren Maschinen- und Materialeinsatz) als Anhaltspunkt ein Lohnkostenanteil von 2/3 des Nettoumsatzes angenommen werden. Da von der KlÃ¤gerin keine vollstÃ¤ndigen Aufzeichnungen vorgelegt worden seien, die Aufschluss Ã¼ber alle Lohnzahlungen geben wÃ¼rden, kÃ¶nne die Ermittlung der Entgelte nur geschÃ¤tzt werden. Zu ihren Gunsten wÃ¼rden als Berechnungsgrundlage fÃ¼r die ihr, der Beklagten, nicht namentlich bekannten Arbeitnehmer nicht die Nettosummen aus den Rechnungen als Lohnquote angesetzt, sondern lediglich 66,66 v.H. der um die gemeldeten Entgelte verminderten NettoumsÃ¤tze (58.703,45 â¬). Die von der KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigten Personen hÃ¤tten in den fÃ¼r sie ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigungen der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung sowie der Beitragspflicht nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlegen. Bei illegalen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen gelte ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart. Wegen der Feststellung der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte und Gesamtlohnsummen, der Berechnung der BeitrÃ¤ge sowie der genauen Zusammensetzung der Forderung und SÃ¤umniszuschlÃ¤ge werde auf die dem Bescheid beigefÃ¼gten Anlagen verwiesen. ZustÃ¤ndige Einzugsstelle sei vorliegend die AOK .

Â

Die KlÃ¤gerin wurde wegen VermÃ¶genslosigkeit am 3. August 2015 von Amts wegen aus dem Handelsregister des Amtsgerichts W gelÃ¶scht und das Registerblatt geschlossen (vgl. HRB).

Â

Mit der am 4. November 2015 durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten (Vollmacht vom 24. Juli 2014) erhobenen Klage hat dieser fÃ¼r die KlÃ¤gerin geltend gemacht, eine zivilrechtlich voll beendete Gesellschaft sei so lange als fortbestehend anzusehen, wie sie noch steuerliche Pflichten zu erfÃ¼llen habe oder sie Steuer- bzw. Beitragsbescheide angreife. Der Beitragsbescheid der Beklagten vom 15. Juli 2014 sei offensichtlich rechtswidrig. Eine Lohnquote von 16,74 % unter BerÃ¼cksichtigung der gemeldeten Entgelte sei plausibel. Die SchÃ¤tzung der Sozialabgabe sei offensichtlich falsch. Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 sei der Beitragsbescheid verfassungswidrig geworden, da seit dem 1. Januar 2018 alle denkbaren HaftungsansprÃ¼che verjÃ¤hrt seien.

Â

Mit Urteil vom 26. Februar 2019 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Klage sei unzulÃ¤ssig, weil die KlÃ¤gerin nach LÃ¶schung aus dem Handelsregister

bei Klageerhebung nicht mehr existent gewesen sei. Die LÃ¶schung einer vermÃ¶genslosen GmbH habe zur Folge, dass die Gesellschaft ihre RechtsfÃ¤higkeit verliere und materiell-rechtlich nicht mehr existent sei. Die KlÃ¤gerin habe daher nicht wirksam Klage erheben kÃ¶nnen. Sie sei nicht ausnahmsweise trotz der LÃ¶schung als rechts- und parteifÃ¤hig zu behandeln. Dies wÃ¼rde voraussetzen, dass sie substantiiert behauptet, es sei bei der Gesellschaft noch VermÃ¶gen vorhanden. Solches sei nicht der Fall. Im Ãbrigen wÃ¼rden mit der Beendigung der Gesellschaft auch die Verbindlichkeiten erlÃ¶schen. Da die KlÃ¤gerin bereits nicht mehr parteifÃ¤hig gewesen sei, komme es nicht darauf an, ob sie noch prozessfÃ¤hig war, weil die erteilte Prozessvollmacht noch Ã¼ber die LÃ¶schung hinaus fortwirkte.

Â

Mit ihrer Berufung vom 27. MÃ¤rz 2019 gegen das ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 27. Februar 2019 zugestellte Urteil macht dieser fÃ¼r die KlÃ¤gerin geltend, die LÃ¶schung im Handelsregister wegen VermÃ¶genslosigkeit am 3. August 2015 stehe ihrer BeteiligtenfÃ¤higkeit nicht entgegen. Die zivilrechtlich voll beendete Gesellschaft werde steuer- und sozialversicherungsrechtlich als fortbestehend angesehen, solange sie steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Pflichten zu erfÃ¼llen habe und sie, wie hier, Steuer- oder Beitragsbescheide angreife. Daher bestehe auch das Recht, die Festsetzung der Beitragsschuld anzufechten. Sie sei beteiligten- und prozessfÃ¤hig, da sie bereits im Widerspruchsverfahren durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten vertreten worden sei und die Vollmacht den Zeitpunkt der LÃ¶schung und den Verlust der gesetzlichen Vertretungsmacht des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers Ã¼berdauere. Der Beitragsbescheid sei im Ãbrigen unwirksam, weil die Einzugsstelle im Erhebungsverfahren den Schadensersatzanspruch gegen den frÃ¼heren Gesellschafter und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer habe verjÃ¤hren lassen und nicht erkennbar sei, wie der Beitragsanspruch aus dem Beitragsbescheid sonst verwirklicht werden kÃ¶nne. Der Beitragsbescheid sei darÃ¼ber hinaus rechtswidrig. Die Unterstellung, die Branche der KlÃ¤gerin sei â lohnintensivâ und komme â ohne grÃ¶Ãere Maschinen und Materialeinsatzâ aus, sei falsch. Die Lohnquote von 16,74 v.H. wegen gemeldeter Arbeitsentgelte in HÃ¶he von 14.760,83 â¬ sei plausibel. Andere als die gemeldeten Mitarbeiter seien nicht beschÃ¤ftigt worden. Die SchÃ¤tzung der Sozialabgaben sei der HÃ¶he nach offenkundig falsch.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 26. Februar 2019 und den Bescheid der Beklagten vom 15. Juli 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Oktober 2015 aufzuheben.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verweist auf das aus ihrer Sicht zutreffende erstinstanzliche Urteil und macht ergÃ¤nzend geltend, das zweigeteilte BetriebsprÃ¼fungsverfahren sei hinsichtlich des gegenstÃ¤ndlichen BetriebsprÃ¼fungsbescheides rechtmÃ¤Ãig durchgefÃ¼hrt worden. Ein etwaiger zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch gegenÃ¼ber GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern der juristischen Person sei gegenÃ¼ber der jeweiligen natÃ¼rlichen Person geltend zu machen, wÃ¤hrend der originÃ¤re Ã¶ffentlich-rechtliche Beitragsanspruch gegenÃ¼ber der juristischen Person als Arbeitgeber im Sinne der Sozialversicherung bestehe. Insoweit richteten sich Beitragsforderung und Schadensersatzforderung an unterschiedliche Adressaten. GegenÃ¼ber dem strafrechtlich Verantwortlichen kÃ¶nnten die Einzugsstellen, die die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags Ã¼berwachten und die BeitragsansprÃ¼che geltend machten, die nicht rechtzeitig erfÃ¼llt wurden, SchadensersatzansprÃ¼che allein im Wege des zivilgerichtlichen Verfahrens bzw. im AdhÃ¤sionsverfahren geltend machen. Insofern sei die (weitere) Existenz einer juristischen Person auch nicht maÃgeblich fÃ¼r die zivilrechtliche Inanspruchnahme der fÃ¼r sie handelnden natÃ¼rlichen Personen, so dass auch deren Liquidation nicht abgeschlossen sein mÃ¼sse, um den Ausfallschaden zu beziffern. Bei von Amts wegen gelÃ¶schten juristischen Personen sei VermÃ¶genslosigkeit Voraussetzung fÃ¼r deren LÃ¶schung, so dass eine Realisierung von BeitragsansprÃ¼chen allenfalls Ã¼ber die Inanspruchnahme der Verantwortlichen erfolgen kÃ¶nne. Die RechtmÃ¤Ãigkeit der Beitragsbescheide hÃ¤nge nicht davon ab, ob die Einzugsstellen ihre Forderungen noch erfolgreich gegenÃ¼ber dem Arbeitgeber oder gegen verantwortlich handelnde Personen vollstrecken kÃ¶nnten. Der Beitragsbescheid sei schlieÃlich nicht aufgrund der vorgenommenen SchÃ¤tzung rechtswidrig. Die gezahlten Bruttoarbeitsentgelte in HÃ¶he von 14.760,83 â¬ seien vor der Berechnung der BeitrÃ¤ge vom Nettolohnkostenanteil abgezogen worden, wie aus der entsprechenden Anlage zum Bescheid (Bl. 182 bis 187 des Verwaltungsvorgangs) ersichtlich sei. Die Forderungen seien im Rahmen eines Summenbeitragsbescheides festgestellt worden, weil das Hauptzollamt nicht habe feststellen kÃ¶nnen, welche Arbeitnehmer in welchem Zeitraum auf den jeweiligen Baustellen tÃ¤tig waren. Bei den festgestellten Personen â Â â hÃ¤tten sich keine ZeitrÃ¤ume der TÃ¤tigkeit und Stunden feststellen lassen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen, der Gegenstand der Entscheidungsfindung war.

Â

II.

Â

Der Senat konnte die Berufung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nach AnhÃ¶rung der Beteiligten durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, weil das Sozialgericht durch Urteil entschieden hat, der Senat die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich gehalten hat. Soweit der ProzessbevollmÃ¤chtigte mit Schriftsatz vom 21. April 2021 mitgeteilt hat, eine Entscheidung nach Â§ 153 Abs. 4 SGG komme seiner Auffassung nach nicht in Betracht, bzw. mit Schriftsatz vom 11. Mai 2021 ausgefÃ¼hrt hat, die Voraussetzungen durch Beschluss lÃ¤gen zumindest nicht aus dem in der AnhÃ¶rung dargelegten Grund vor, hindert dies den Senat, wie mit Schreiben vom 10. MÃ¤rz 2022 mitgeteilt, nicht durch Urteilsbeschluss nach Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG zu entscheiden.

Â

Dahinstehen kann, ob die seitens der prozessbevollmÃ¤chtigten RechtsanwÃ¤lte, deren BevollmÃ¤chtigung vor LÃ¶schung der KlÃ¤gerin durch den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer Herrn B erfolgte (Vollmacht vom 24. Juli 2014) und mithin grundsÃ¤tzlich bis zum Ende des Rechtsstreits auch bei Verlust der ProzessfÃ¤higkeit vor oder nach RechtshÃ¤ngigkeit fortwirkt (vgl. Â§ 73 Abs. 6 Satz 7 SGG i.V.m. Â§ 86 ZPO; BGH, Urteil vom 8. Februar 1993 â II ZR 62/92 â juris), fristgemÃ¤Ã gegen das angefochtene Urteil eingelegte Berufung unzulÃ¤ssig ist, weil die klÃ¤gerische GmbH nach LÃ¶schung aus dem Handelsregister ihre RechtsfÃ¤higkeit verloren hat. Selbst wenn wegen des hierauf gestÃ¼tzten abweisenden Prozessurteils des Sozialgerichts, wogegen sich die KlÃ¤gerin wendet, ihre BeteiligtenfÃ¤higkeit fÃ¼r die vom Senat festzustellende ZulÃ¤ssigkeit der Berufung wegen der hierin liegenden formellen Beschwer unterstellt wird, ist ihre Berufung jedenfalls unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat zu Recht entschieden, dass die KlÃ¤gerin bei Klageerhebung nicht mehr beteiligungsfÃ¤hig war, nachdem sie zuvor von Amts wegen gemÃ¤Ã Â§ 394 Abs. 1 Satz 1 FamFG aufgrund von VermÃ¶genslosigkeit aus dem Handelsregister gelÃ¶scht worden war, mit der die AuflÃ¶sung der GmbH verbunden war (Â§ 60 Abs. 1 Nr. 7 GmbHG).

Â

Mit der Eintragung der AuflÃ¶sung, die hier am 3. August 2015 erfolgt ist, verlieren die bisherigen gesetzlichen Vertreter ihre Vertretungsbefugnis und die Gesellschafterversammlung die Befugnis, neue Organe zu bestellen. Durch die Vorschrift soll das Handelsregister zum Schutz des Rechtsverkehrs von vermÃ¶genslosen Gesellschaften bereinigt werden, weil durch die weiter bestehende Eintragung der unzutreffende Eindruck erweckt wird, die Gesellschaft verfÃ¼ge noch Ã¼ber Haftkapital und kÃ¶nne am Rechtsverkehr teilnehmen. Die LÃ¶schung ist vorzunehmen, wenn die Gesellschaft vermÃ¶genslos ist, wenn sie

mithin Ã¼ber keine VermÃ¶genswerte mehr verfÃ¼gt, die fÃ¼r eine GlÃ¤ubigerbefriedigung oder fÃ¼r eine Verteilung unter den Gesellschaftern in Betracht kommen (vgl. zu Vorstehendem MÃ¼ther in: Dutta/Jacoby/Schwab, FamFG, 4. Aufl. 2022, Â§ 394 FamFG Rn. 1.2, 2f., 7 Â m.w.N.).

Â

GemÃ¤Ã Â§ 70 Nr. 1 SGG sind neben natÃ¼rlichen auch juristische Personen fÃ¤hig, am sozialgerichtlichen Verfahren beteiligt zu sein (ParteifÃ¤higkeit), zu denen auch eine GmbH gehÃ¶rt. Mit der LÃ¶schung von Amts wegen aufgrund von VermÃ¶genslosigkeit (mangels DurchfÃ¼hrung eines Insolvenzverfahrens) nach Â§ 394 Abs. 1 Satz 1 FamFG gemÃ¤Ã Â§ 60 Abs. 1 Nr. 7 GmbHG hat die KlÃ¤gerin indes ihre vormals durch Â§ 13 Abs. 1 GmbH begrÃ¼ndete RechtsfÃ¤higkeit verloren und damit auch ihre FÃ¤higkeit, Partei bzw. Beteiligte eines Rechtsstreits zu sein (BGH, Urteil vom 25. Oktober 2010 â II ZR 115/09 â juris Rn. 22 zu Â§ 50 Abs. 1 ZPO; Scheller in Scholz, GmbHG, 12. Auflage 2021, Â§ 60 Rn. 65). Dahinstehen kann, ob die von Amts wegen gelÃ¶schte GmbH trotz LÃ¶schung nicht vollstÃ¤ndig beendet ist, wenn sich nach LÃ¶schung herausstellt, dass noch VermÃ¶gen vorhanden ist mit der Folge, dass eine Nachtragsliquidation gemÃ¤Ã Â§ 66 Abs. 5 GmbHG erforderlich wird. Denn solches war hier bei der KlÃ¤gerin nicht der Fall. Allein dann, wenn Anhaltspunkte fÃ¼r noch verwertbares VermÃ¶gen vorhanden sind, bleibt die Gesellschaft trotz der LÃ¶schung rechts- und parteifÃ¤hig. DafÃ¼r reicht bei einem Aktivprozess schon die bloÃe Tatsache, dass die Gesellschaft einen VermÃ¶gensanspruch geltend macht. Bei einem Passivprozess ist die gelÃ¶schte Gesellschaft, wie vom Sozialgericht ausgefÃ¼hrt worden ist, jedenfalls dann parteifÃ¤hig, wenn der KlÃ¤ger substantiiert behauptet, es sei bei der Gesellschaft noch VermÃ¶gen vorhanden (BGH, Urteil vom 25. Oktober 2010 â II ZR 115/09 â juris Rn. 22 m.w.N.; OLG KÃ¶ln, Urteil vom 30. November 2017 â 3 U 147/16 â juris Rn. 100). Solches ist hier sÃ¤mtlich nicht gegeben. FÃ¼r die KlÃ¤gerin bzw. seitens der Beklagten ist trotz entsprechender Aufforderung im erstinstanzlichen Verfahren mit Schreiben vom 20. Februar 2018 weder behauptet, geschweige denn plausibilisiert worden, dass VermÃ¶genswerte oder vermÃ¶genswerte Forderungen vorhanden seien. UmstÃ¤nde, die dafÃ¼r sprechen kÃ¶nnten, dass der durch LÃ¶schung nicht mehr existenten KlÃ¤gerin die erhobene Anfechtungsklage einen VermÃ¶gensvorteil bringen kÃ¶nnte, sind weder vom ProzessbevollmÃ¤chtigten vorgetragen worden noch ersichtlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat daher entsprechend Â§ 153 Abs. 2 SGG auf die zutreffenden EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Urteils und sieht insofern von weiteren AusfÃ¼hrungen ab.

Â

Lediglich ergÃ¤nzend weist der Senat im Hinblick auf die BerufungsbegrÃ¼ndung auf Folgendes hin: Soweit fÃ¼r die KlÃ¤gerin geltend gemacht wird, der angefochtene Beitragsbescheid sei wÃ¤hrend des sozialgerichtlichen Verfahrens unwirksam geworden, nachdem hinsichtlich sÃ¤mtlicher Haftungs- und Schadensersatzansprüche die Einrede der VerjÃ¤hrung erhoben worden sei, kann dies dahinstehen. Denn fÃ¼r die erhobene Anfechtungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs.

1 SGG fehlte bereits im Zeitpunkt ihrer Erhebung das erforderliche Rechtsschutzinteresse, nachdem sich der der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber ergangene Beitragsbescheid mit dem Entfallen ihrer RechtsfÃ¤higkeit auf sonstige Weise erledigt hat (vgl. Â§ 39 Abs. 2 SGB X), weil sie als Beteiligte des Sozialverwaltungsverfahrens i.S.v. Â§Â§ 10 Nr. 1, 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB X nicht mehr existent war. Zwar war die Beklagte aufgrund der zwischenzeitlichen BevollmÃ¤chtigung der auch vorliegend prozessbevollmÃ¤chtigten RechtsanwÃ¤lte verpflichtet, das Widerspruchsverfahren durch Widerspruchsbescheid gemÃ¤Ã Â§ 85 Abs. 2 SGG abzuschlieÃen, nachdem die ProzessbevollmÃ¤chtigten das Vorverfahren ihrerseits weder fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt noch die Beklagte Ã¼ber die LÃ¶schung der klÃ¤gerischen GmbH informiert hatten. Bei dieser Sachlage fehlt fÃ¼r die Klage ein sachliches BedÃ¼rfnis, weil die Rechtsverfolgung der â nicht mehr existenten â KlÃ¤gerin offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsÃ¤chliche Vorteile bringen kann (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26. September 2019 â L 9 BA 66/19 WA â juris Rn. 21 f. m.w.N.). Dahinstehen kann danach, ob sogleich nach LÃ¶schung fÃ¼r die KlÃ¤gern fristungebunden eine Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend Â§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG vor dem Sozialgericht zulÃ¤ssigerweise hÃ¤tte erhoben werden kÃ¶nnen, da ein âFortsetzungsfeststellungswiderspruchâ gesetzlich nicht geregelt ist (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. September 2018 â L 16 R 576/17 â juris; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§Â 131 Rn. 7d m.w.N.). Denn auch fÃ¼r das Vorliegen eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses im Sinne einer Wiederholungsgefahr, PrÃ¤judizialitÃ¤t oder eines Rehabilitationsinteresses fehlen jegliche Anhaltspunkte.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a SGG i.V.m. Â§Â§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Die Streitwertfestsetzung, die unanfechtbar ist, folgt aus Â§ 197a SGG i.V.m. Â§Â§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG und entspricht dem Wert des mit der Berufung verfolgten Begehrens.

Â

Erstellt am: 15.06.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024